

Arbeits- und Sozialministerkonferenz

Umlaufbeschluss 10/2023

vom 25.08.2023

Mittelkürzungen im SGB II im Bundeshaushalt 2024 und 2025 vermeiden – Junge Menschen unter 25 Jahren weiterhin in den Jobcentern betreuen.

Antragsteller: alle Länder

Beschluss:

Am 29.06.2023 wurden die Länder durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorab über die Haushaltsplanungen 2024 und 2025 des Bundes für den Rechtskreis SGB II informiert. Der Kabinettsbeschluss erfolgte am 05.07.2023. Demnach sollen die Haushaltsansätze für die Eingliederungs- und Verwaltungsmittel der Jobcenter für das Jahr 2024 voraussichtlich die gleiche Mittelausstattung aufweisen, die auch für das Jahr 2023 vorgesehen ist. Für Verwaltungsmittel sind 5,05 Milliarden Euro vorgesehen, für Eingliederungsmittel 4,2 Milliarden Euro. Ergänzend können Ausgabereste von 600 Mio. Euro auf die Jobcenter verteilt werden. Die gesonderte Aufstockung der Finanzmittel im Jahr 2023 in Höhe von 500 Mio. Euro in Folge des Zugangs der Geflüchteten aus der Ukraine in das SGB II fällt gemäß Kabinettsbeschluss für das Jahr 2024 hingegen weg.

Für das Jahr 2025 und die Folgejahre sollen noch stärkere Einsparvorgaben gelten. Es stehen Einsparungen von insgesamt ca. 900 Millionen Euro pro Jahr für die Eingliederungs- und Verwaltungsmittel der Jobcenter im Raum. Zur Umsetzung dieser Sparmaßnahmen plant das BMAS eine Gesetzesinitiative. Damit soll eine Zuständigkeitsverlagerung der Betreuung von jungen SGB II-Leistungsberechtigten (unter 25 Jahren) ab dem Jahr 2025 von den Jobcentern hin zu den Agenturen für Arbeit und damit in den Rechtskreis SGB III erfolgen. Die bisherige Steuerfinanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Leistungen soll damit zukünftig aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung erfolgen. Der Bund entlastet sich zu Lasten der Versichertengemeinschaft.

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund dringend dazu auf, im Bundeshaushalt für das Jahr 2024 und in den Folgejahren für einen aufgabengerechten und auskömmlichen Haushaltsansatz bei den Eingliederungsmitteln einschließlich der notwendigen Verpflichtungsermächtigungen

zu sorgen. Bei der Bemessung sind insbesondere zusätzliche Aufgaben und Instrumente bei der Umsetzung des Bürgergeld-Gesetzes in den Jobcentern sowie intensive Anstrengungen bei der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden und geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Die Haushaltsansätze für die nächsten Jahre müssen so ausgestattet sein, dass zur Umsetzung der Bürgergeldreform ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Zusätzlich sind diese um einen angemessenen Inflationsausgleich anzuheben.

2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund ebenfalls dringend dazu auf, im Bundeshaushalt für das Jahr 2024 und in den Folgejahren den Jobcentern auskömmliche Verwaltungskostenbudgets planungssicher zur Verfügung zu stellen, um auch kurzfristige Kostensteigerungen bei Sach- und Personalkosten, zum Beispiel aufgrund eines erhöhten Personalbedarfs durch den Zugang der Geflüchteten aus der Ukraine, der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst von Bund, Ländern und Kommunen sowie der inflationsbedingten Preissteigerungen, auffangen zu können. Die Haushaltsansätze für die nächsten Jahre müssen so ausgestattet sein, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und sind um einen angemessenen Inflationsausgleich anzuheben .

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, von dem Vorhaben, alle jungen Menschen unter 25 künftig bei der Vorbereitung auf den Berufseinstieg sowie die Integration in Beschäftigung ausschließlich im Rechtskreis SGB III betreuen zu lassen, Abstand zu nehmen.

Das geplante Vorhaben würde der erfolgreich etablierten Arbeit der Jobcenter bei einer ganzheitlichen Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft unter Einbeziehung aller Netzwerkpartner die praxiserprobte Grundlage entziehen. So gewährleiten beispielsweise die seit vielen Jahren etablierten Strukturen in den Jugendberufsagenturen oder in diesem Sinne arbeitenden Kooperationsbündnissen in der Fläche bereits eine umfassende Beratung und Betreuung „aus einer Hand“. Dabei ergänzen sich die mitwirkenden Partner aus den Rechtskreisen SGB II, III, VIII, Schule und Kommune mit ihren spezialisierten Maßnahmen und Beratungsleistungen zu einem für alle junge Menschen bedarfsgerechten Gesamtangebot an einem Ort. Der Wegfall der Expertise und der Ressource aus dem SGB II würde sowohl in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Jugendberufsagenturen als auch im Leistungsangebot gegenüber der Zielgruppe U 25 zu einem

massiven Qualitätsverlust führen. Ohne die Mitwirkung der Jobcenter in den Jugendberufsagenturen kann die bisherige Kontaktdichte sowie das strategische Zusammenwirken der Partner mit dem Ziel „alle jungen Menschen zu erreichen“ nicht aufrechterhalten bleiben. Der Bund sollte bei der Umsetzung der jüngsten Reformen zum Bürgergeld und der geplanten Kindergrundsicherung die Vorteile der im gesamten Bundesgebiet bereits vorhandenen Beratungsstrukturen für junge Menschen am Übergang Schule-Beruf nutzen und diese gerade nicht auflösen.

Weiterhin gilt es zu bedenken, dass im Rechtskreis des SGB III das Prinzip der Verfügbarkeit gilt. Bei fehlender Mitwirkung und damit fehlender Verfügbarkeit droht jungen Menschen eine Abmeldung aus dem Betreuungssystem. Nicht zuletzt bietet das SGB II für die Zielgruppe U 25 individuell auf deren Bedürfnisse ausgerichtete arbeitsmarktpolitische Instrumente, die das SGB III nicht vorsieht. Die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher auf Grundlage des § 16h SGB II oder die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, wie Kinderbetreuung oder Suchtberatung, ist durch die Agentur für Arbeit nicht möglich. Die geplante Ausgliederung der unter 25-Jährigen bedeutet einen deutlichen Qualitätsverlust der Betreuung, durch Schwächung des ganzheitlichen, präventiven, die kommunalen Akteure (Jugendhilfe, den kommunalen sozialintegrativen Eingliederungsleistungen, den Schulen und den Unterstützungsnetzwerken vor Ort) einbeziehenden Ansatzes der Arbeitsmarktintegration junger Menschen.